
Artenschutzprüfung

Reaktivierung der Grubenbahn von Rheinkamp Richtung Kamp-Lintfort als Niederrheinbahn (Abschnitt 5)

Artenschutzprüfung (2. Stufe)

Auftraggeber:

Niederrheinbahn GmbH

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Stadtplaner

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Lintfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

Bearbeitungsstand

September 2025

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

M. Sc. L. Rüther

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3	Planungsrelevante Arten in NRW.....	6
1.4	Methodik.....	7
2	Bestandsbeschreibung.....	8
2.1	Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	8
2.1.1	Schutzgebiete.....	9
2.1.2	Vorbelastung.....	10
2.2	Floristische Vorkommen.....	10
2.3	Faunistische Vorkommen.....	10
2.3.1	Generelle Aussagen und Lebensraumeignung.....	10
2.3.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
2.3.3	Europäische Vogelarten.....	12
3	Vorhabensbeschreibung.....	13
3.1	Projektbeschreibung.....	13
3.2	Wirkungen.....	16
4	Relevanzanalyse und Betroffenheit der Arten.....	16
4.1	Auswirkungen auf Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
4.1.1	Fledermäuse.....	17
4.1.2	Amphibien.....	17
4.1.3	Schmetterlinge.....	18
4.2	Auswirkungen auf europäische Vogelarten.....	18
4.2.1	planungsrelevante europäische Vogelarten.....	18
4.3	nicht planungsrelevante europäische Vogelarten.....	18
4.4	Maßnahmen zu Konfliktvermeidung.....	18
4.5	Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	19
5	Zusammenfassung.....	21
6	Literatur.....	22



Anhang I Vorprüfung für die Arten der Messtischblattquadranten: Quadrant 3 im Mess-	
tischblatt 4405 und Quadrant 1 im Messtischblatt 4505.....	24
Anhang II Gesamtprotokoll.....	35
Anhang III Art-für-Art-Protokolle.....	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet.....	9
Abbildung 2: Gleisverlauf auf Parkrasen.....	11
Abbildung 3: Gleisverlauf auf blühender Wiese.....	11
Abbildung 4: Baustelleneinrichtungsfläche Süd - Schotter.....	11
Abbildung 5: Baustelleneinrichtungsfläche Süd - Rohboden.....	11
Abbildung 6: Baustelleneinrichtungsfläche Nord - Schotter.....	12
Abbildung 7: Baustelleneinrichtungsfläche Nord - Aufwuchs.....	12
Abbildung 8: Übersicht über die Flächeninanspruchnahmen.....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4405/3 und 4505/1, Potential- und Wirkfaktoren-	
analyse.....	24



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der Untersuchung ist die Reaktivierung der ehemaligen Grubenbahn der Ruhrkohle AG Zeche Friedrich Heinrich in Kamp-Lintfort und deren Nutzung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Die vorliegende Artenschutzprüfung untersucht den fünften Genehmigungsabschnitt. Dieser umfasst den Neubau von Gleisen im Zechenpark, den Umbau des Bahnübergangs an der Kattenstraße und die Errichtung des Bahnhaltepunktes Kamp-Lintfort.

Erreicht wird das Ziel der Reaktivierung durch insgesamt sechs Bau-/Genehmigungsabschnitte, die mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde definiert wurden, wobei neben der Herstellung des Gleisanschlusses im Bahnhof Rheinkamp insbesondere Sanierungs- und Neubaumaßnahmen von Brückenbauwerken, Bahnübergängen und Haltepunkten die notwendigen Baumaßnahmen darstellen. Der Bau von Oberleitungen wird nicht notwendig, da die verkehrliche Bedienung mit batterie-elektrischen Fahrzeugen (BEMU) erfolgt.

Mit der Artenschutzprüfung werden die Konflikte bezüglich des Artenschutzes, die sich aufgrund der Planung ergeben können, ermittelt. Die Prüfung umfasst die Vorprüfung (Stufe I) sowie die vertiefende Art-für-Art bezogene Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen und eines weiteren Risikomanagements (Stufe II).

- | | | |
|--|---|--------------|
| 1. Ermittlung des Artenspektrums | } | ASP 1. Stufe |
| 2. Darstellung der relevanten Wirkfaktoren | | ASP 2. Stufe |
| 3. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten | } | |
| 4. Ermittlung von Vermeidungsmaßnahmen und Darstellung des Risikomanagements | | |
| 5. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | | |

Im Rahmen der Reaktivierung ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Auswirkungen der Planung werden daher entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) geprüft. Nach der Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung wird anhand des Artenvorkommens und der Wirkungen des Vorhabens in einer Relevanzanalyse der Umfang der Artenschutzprüfung ermittelt. Für die Arten, für die eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz



umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Arten-schutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründen nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten*, herausgegeben.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUK bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheit-



lichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUK im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die Einstufung der planungsrelevanten Arten kann zusätzlich im Einzelfall um betroffene Arten im Eingriffsvorhaben erweitert werden und stellt dadurch für den Gutachter ein wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument dar. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

1.4 Methodik

Die Erfassung des potentiellen Artenspektrums erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten (LANUK) und einer Potentialkartierung. Die Arten werden dabei hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet, so dass eine Eingrenzung des relevanten Artenspektrums erfolgt. Dabei wird eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Eine solche Potentialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung 1. Stufe wurde das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche während der Potentialkartierung am 25.08.2025 auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeigneter Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, untersucht. Darüber hinaus wurden die Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Höhlenangebote und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur konnten Aussagen über das potentielle Arteninventar getroffen werden.

Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort wurden folgende zur Verfügung stehende Informationssysteme ausgewertet:

- @linfos Landschaftsinformationssammlung,
- tim-online NRW,



- LANUK Infosysteme und Datenbanken.

In der Artenschutzprüfung 1. Stufe wurden die Arten hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet und bewertet, so dass eine Eingrenzung des Artenspektrums erfolgen konnte. Dabei wurde eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004).

Aufgrund der Auswertung des Messtischblattes und der zu erwartenden Wirkungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten Kreuzkröte und Nachtkerzenschwärmer nicht ausgeschlossen werden.

2 Bestandsbeschreibung

2.1 Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschäftigt sich mit dem 5. Genehmigungsabschnitt. Dieser betrachtet den Umbau des Bahnübergangs Kattenstraße (Teilvorhaben 1), den Neubau der Gleistrasse Zechenpark und die Anlage von vier nicht-technisch gesicherten Bahnübergängen im Zechenpark (Teilvorhaben 2) sowie den Neubau des Bahnhof Kamp-Lintfort Mitte (Teilvorhaben 3). Die Vorhaben liegen im Zentrum von Kamp-Lintfort im Zechenpark und schließen an die von Süden kommenden Bestandsgleise an. (vgl. Abbildung 1)

Die Bereiche in denen neue Gleise gebaut werden sollen, wurden bereits bei der Gestaltung des Parks für die Landesgartenschau 2020 berücksichtigt. Die zukünftigen Gleistrassen liegen in Bereichen mit krautreicher Wiesenfläche und intensiv genutztem Parkrasen. Begleitend zur Trasse verlaufen junge, im Jahr 2019 gepflanzte Bäume heimischer und nicht heimischer Herkunft. Es befinden sich keine Nester oder Höhlen in diesen Bäumen. Der Zechenpark ist auf einem ehemaligen Industriestandort im Jahr 2019 neu angelegt worden. Hier wurde im Zuge des Abschlussbetriebsplans der Zeche Friedrich Heinrich der gesamte Boden umgelagert, ausgetauscht und mit einer schadstofffreien Deckschicht überlagert, so dass das gesamte Gelände erst vor wenigen Jahren neu hergerichtet worden ist.





Genehmigungsabschnitte

- Abschnitt 5
- Abschnitt 1 - 4 u. 6
- Bahnlinie

0 0,5 1 km



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

2.1.1 Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet des 5. Genehmigungsabschnittes selbst befinden sich keine Schutzgebiete. Die nahegelegene Friedrich-Heinrich Allee ist jedoch als Allee geschützt. Entlang der Großen Goorley verläuft die Biotopverbundfläche „Niederungen von Plankendickskendel, Kleiner und Großer Goorley, Vinnbruchgraben und Anrathskanal“ von besonderer Bedeutung parallel zur geplanten Gleistrasse.



2.1.2 Vorbelastung

Der Verlauf der geplanten Gleise entspricht im Wesentlichen denen, die zu Betriebszeiten der Zeche Friedrich Heinrich noch bis 2012 von der RAG im Regelbetrieb genutzt wurden. Bis 2013 wurde sie noch im Rahmen der Aufgabe des RAG Geländes in Kamp-Lintfort genutzt. Derzeit handelt es sich um Flächen aus Parkrasen und Krautiger Vegetation. Die Baustelleneinrichtungsflächen im Süden werden derzeit ebenfalls als solche bzw. als Parkplatz genutzt, die Baustelleneinrichtungsfläche im Norden wurde im Zuge der Landesgartenschau 2020 weitgehend als Parkplatz genutzt, seitdem ist hier jedoch teils dichte, ruderal Vegetation aufgewachsen.

2.2 Floristische Vorkommen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. Nur wenige Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen sind als planungsrelevant eingestuft. Das Untersuchungsgebiet wurde während einer Biotoptypenkartierung im August 2025 auch auf planungsrelevante Pflanzenarten hin untersucht. Es wurden keine Planungsrelevanten Pflanzenarten nachgewiesen, im Planbereich befinden sich auch keine FFH-Lebensraumtypen. Emtligr der bestehenden Goeiese befinden sich stellenweise größere Vorkommen von Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*).

2.3 Faunistische Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet wurde während einer Potentialkartierung am 25.08.2025 auf planungsrelevante Arten und auf geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Nistangebote (Nistkästen, Halbhöhlen, Großnester u.ä.), Nahrungsangebote und weitere Besonderheiten abgesucht. Anhand der Auflistung des potentiellen Arteninventars auf den betroffenen Messtischblattquadranten (Messtischblatt 4405 Quadrant 3 und Messtischblatt 4505 Quadrant 1) wurde das Artenspektrum ermittelt (Anhang I). Mit der Potentialkartierung wurden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfasst und anhand der Auswertung der Messtischblätter das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt. Bei der Ermittlung des potentiellen Artenspektrums wurde die Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist im Anhang 1 angegeben.

2.3.1 Generelle Aussagen und Lebensraumeignung

Der fünfte Abschnitt behandelt den Neubau der Gleise ab Kattenstraße bis zum geplanten Kopfbahnhof Kamp-Lintfort Mitte:

Die Gleise verlaufen hier durch den für die Landesgartenschau 2020 neu errichteten Zechenpark.

Im Park befinden sich entlang der geplanten Trasse junge Bäume, welche 2019 neu gepflanzt wurden. Diese weisen keine Höhlen auf, auch Nester (alte Nester aus der Brutsaison 2025) konnten während der Potentialkartierung nicht ausgemacht werden. Neben Flächen aus Parkrasen (vgl. Abbildung 2) sind einige Flächen mit einer blühenden Wiesenmischung eingesäht (vgl. Abbildung 3). Diese Fläche bieten Insekten und Vögeln eine Nahrungsgrundlage. Aufgrund der Lage im Zentrum von Kamp-Lintfort und in mitten des gut besuchten Stadtparks, ist ihre Lebensraumeignung jedoch stark eingeschränkt und beschränkt sich hauptsächlich auf störungsunempfindliche, weit verbreitete Arten.

Auch die südlich gelegenen Baustelleneinrichtungsflächen werden intensiv genutzt. Hierbei handelt es sich um derzeit als Baustelleneinrichtungsfläche genutzte Bereiche mit Rohboden (vgl. Abbildung 5)



und einen Parkplatz, welcher vollständig geschottert ist (vgl. Abbildung 4). Die nördliche Baustelleneinrichtungsfläche ist eine Brachfläche. Diese wurde seit 2017 saniert (Abriss alter Zechengebäude, Schadstoffsanierung) und 2020 teilweise als Ausstellungsfläche für die Landesgartenschau genutzt. Seitdem wird die Fläche nicht mehr genutzt, hier hat sich eine Brachfläche entwickelt mit variablem Relief. Hier befinden sich Bereiche aus jungem Birken und Robinienaufwuchs, krautige Bereiche, Schotter und Schuttflächen. (vgl. Abbildung 6 und 7) Bei Niederschlägen ist das Gelände auch mehrere Wochen stark überschwemmt.



Abbildung 2: Gleisverlauf auf Parkrasen



Abbildung 3: Gleisverlauf auf blühender Wiese



Abbildung 4: Baustelleneinrichtungsfläche Süd - Schotter



Abbildung 5: Baustelleneinrichtungsfläche Süd - Rohboden





Abbildung 6: Baustelleneinrichtungsfläche Nord - Schotter



Abbildung 7: Baustelleneinrichtungsfläche Nord - Aufwuchs

2.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Das gesamte Plangebiet kann als Nahrungshabitat von unterschiedlichen Fledermausarten genutzt werden. Höhlenbäume oder Gebäude befinden sich nicht im Gebiet, so dass keine Quartiere vorhanden sind. Diese befinden sich allerdings zahlreich im direkten Umfeld der Planung.

Amphibien

Im Umfeld der Planung wurden bei zahlreichen Vorhaben Kreuzkröten nachgewiesen. Die Untere Naturschutzbehörde und die Biologische Station haben Nachweise im Umfeld von weniger als 2 km aus den Jahren 2017 bis 2022 vorliegen. Die Brachfläche im Norden des Plangebietes stellt mit ihrer lückigen Vegetation, den kiesigen Stellen und Schutthaufen sowie der intensiven Pfützenbildung bei Niederschlägen ein optimales Habitat der Art dar.

Schmetterlinge

Auf dem Messtischblattquadranten 45051 wird der Nachtkerzenschwärmer gelistet. Auf der Brachfläche im Norden, welche als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden soll, sind Wirtspflanzen der Art vorhanden. Fraßspuren wurden im Jahr 2025 jedoch nicht vorgefunden, so dass ein aktuelles Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Die Art ist jedoch sehr explorativ. Es muss daher in kommenden Jahren mit einem Vorkommen gerechnet werden, soweit dann immer noch Wirtspflanzen vorhanden sind.

Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.3.3 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet können Vögel als Nahrungsgäste vorkommen, insbesondere Greifvögel und Eulen können hier Teile ihrer Jagdhabitatem haben. Die samenträgende Krautschicht der Brachfläche im Norden ist als Nahrungshabitat für Körnerfresser geeignet. Als Bruthabitat ist das Plangebiet für Vögel jedoch



ungeeignet (keine Bäume mit Nestern oder Höhlen, keine Gebüsche, zu störungsintensiv für Bodenbrüter).

3 Vorhabensbeschreibung

Die Niederrheinbahn GmbH plant die Wiederinbetriebnahme der ehemaligen Grubenbahn zwischen Kamp-Lintfort und dem Bahnhof Rheinkamp auf weitgehend bestehenden Gleisen. Die Reaktivierung und der Ausbau der Gesamtstrecke teilt sich insgesamt in sechs Bau-/Genehmigungsabschnitte auf. Gegenstand der vorliegenden Unterlage umfasst ausschließlich den fünften Genehmigungsabschnitt.

3.1 Projektbeschreibung

Das Vorhaben gliedert sich in die Teilvorhaben 1 bis 3 der Planfeststellung zum 5. Abschnitt.

Umbau des Bahnübergangs Kattenstraße (Teilvorhaben 1)

Das Teilvorhaben 1 umfasst den Umbau des Bahnübergangs inkl. technischer Sicherung sowie den Rückbau der Altanlage und nicht mehr notwendiger Fundamente.

Die bestehende technische Anlage wird ersetzt. Für den Neubau der notwendigen Fundamente wird überwiegend auf die bestehenden Standorte zurückgegriffen. Lediglich die Anlagen auf der westlichen Seite rücken mit neuen Fundamenten näher an die Kattenstraße heran. Insgesamt werden straßenseitig für jede Fahrtrichtung Halbschranken sowie für den Geh- und Radweg auf östlicher Straßenseite eine zusätzliche Schranke gebaut. In allen vier Quadranten werden Lichtzeichen mit Andreaskreuzen gesetzt. An gleicher Stelle werden zwei neue Peitschenmasten gesetzt. Je ein Lichtzeichen auf einer BÜ-Seite erhält zusätzlich eine Fußgängerakustik.

Außerdem ist der Bau eines neuen Kabelführungssystems mit vier Kabelschächten sowie der Neubau eines Betonschalthauses südöstlich des Bahnübergangs geplant. Die zwei im Norden des Bahnübergangs befindlichen Lichtzeichen werden dabei zurückgebaut.

Im Rahmen des Umbaus wird das alte Gleis ersetzt. Die Kattenstraße sowie der Fuß- und Radweg werden neu asphaltiert.

Neubau der Gleistrasse Zechenpark und der Anlage von vier nicht-technisch gesicherten Bahnübergängen im Zechenpark (Teilvorhaben 2)

Die neu errichtete Strecke von ca. 1,3 km verläuft durch den Zechenpark der Stadt Kamp-Lintfort und schließt an das bestehende Streckengleis der Niederrheinbahn am Bahnübergang Kattenstraße, südlich des Zechenparks, an. Das neue Teilstück endet mit dem Gleisabschluss (Prellbock) im neu geplanten Bahnhof Kamp-Lintfort Mitte im Norden des Zechenparks. Neben dem kompletten Gleisneubau wird westlich des Gleises ein Kabelkanal sowie östlich eine Entwässerungsmulde parallel zur Trasse errichtet.

Der Gleiskörper besteht aus einer 30 cm dicken Schotterschicht sowie 40 cm dicken Planumsschutzzschicht. Außerdem ist der Einbau eines Geotextils vorgesehen. Östlich des neuen Gleiskörpers wird eine Entwässerungsmulde angelegt, der inkl. der Böschung eine Breite von ca. 2,4 m aufweist. Westlich des neuen Gleiskörpers wird ein Kabelführungssystem hergestellt, der zur sicheren Führung des Streckenkabels in einem Abstand von ca. 2,20 m zur Gleisachse gebaut wird.



Innerhalb der Sichtflächendreiecke an den kreuzenden Gehwegen dürfen keine Sichthindernisse von einer Höhe > 1,0 m bestehen. Hier vorhandene Bäume werden versetzt.

Neubau des Bahnhof Kamp-Lintfort Mitte (Teilvorhaben 3)

Das Ende der neuen Gleistrasse durch den Zechenpark bilden die neuen Gleise des Bahnhof Kamp Lintfort Mitte im nördlichsten Punkt des Zechenparks. Hier wird neben dem Bahnsteig ein Abstellgleis geplant. Am Hauptgleis wird ein Seitenbahnsteig inkl. Bahnsteigbeleuchtung realisiert. Der Bahnsteig wird auf annähernd ebenem Untergrund errichtet, weist eine Baulänge von ca. 165 m und eine Breite von 2,80 m auf. Der Seitenbahnsteig erhält als Abschluss eine Böschung inkl. Entwässerungsmulde.

Der Zugang erfolgt seitlich zum Bahnsteig über eine barrierefreie Rampe und eine Treppe als Zugang aus Richtung Südosten. Vor Kopf schließt der Bahnsteig an ein Plateau und eine Freitreppe an, die auf den straßenseitigen Vorplatz führt. Dabei sind sowohl das Plateau wie auch die Freitreppe nicht Teil dieses Genehmigungsantrags, sondern wird separat durch die Stadt Kamp-Lintfort im Rahmen von landschaftlichen Maßnahmen im gesamten Zechenpark beantragt. Zwischen dem Hauptgleis und dem Abstellgleis wird ein 0,80 m breiter Rangierweg inkl. Beleuchtung gebaut. Die Einfahrgeschwindigkeit für den Bahnhof beträgt ca. 30 km/h bei Einfahrt in ein unbesetztes Stumpfgleis. Bei einer kurzen Einfahrt reduziert sich Einfahrgeschwindigkeit auf 20 km/h. Beide Gleise erhalten einen Prellbock als Gleisabschluss.



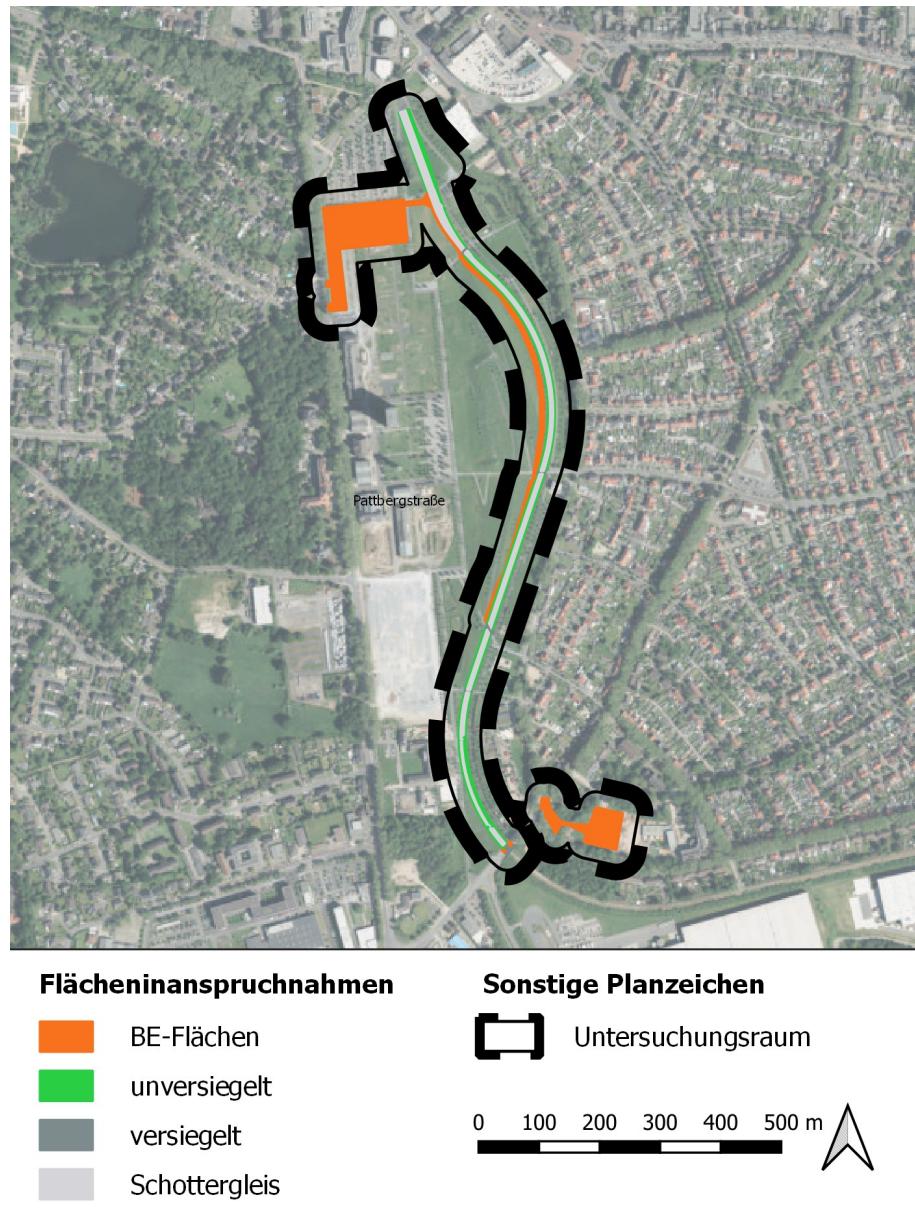


Abbildung 8: Übersicht über die Flächeninanspruchnahmen

Neben gleisbegleitenden Baustraßen werden drei Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Die nördliche Fläche liegt auf ehemals als Ausstellungsfläche genutzten Flächen auf denen ruderale Vegetation, überwiegend in Form von unterschiedlich dichtem Aufwuchs aus Robinie, Birken und Schmetterlingsflieder steht. Diese Fläche soll anschließend an den Bau der Gleise als Wohnbaufläche bebaut werden. Die südwestliche Fläche ist geschottert und wird als Parkplatz genutzt, die südöstliche Fläche besteht aus Rohboden und wird derzeit schon als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. (vgl. Abbildung 8)



3.2 Wirkungen

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit sowie der Vorbelastung des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden.

Die Beschreibung der Auswirkungen erfolgt anhand der bereitgestellten Unterlagen mit Stand vom 05.11.2024.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Baubedingte Wirkungen entstehen durch Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Plangebietes und entlang der geplanten Gleise. Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Parkflächen und Bäumen. Betriebsbedingt sind die Wiederaufnahme des Bahnbetriebs (Bahnfahrten) und die chemische Freihaltung der Strecke auf den neuen Gleisen zu betrachten.

Im Folgenden werden die grundsätzlich zu erwartenden, d.h. potenziellen Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen, dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt werden Flächen entlang des eigentlichen Gleisverlaufs mit beansprucht. Diese werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt, hier durch sind keine erheblichen Wirkungen zu erwarten. Im Süden der geplanten neuen Gleise werden stark beanspruchte Schotter- und Rohrbodenflächen als Baustelleneinrichtungsflächen vollständig überplant, welche kein Habitatpotential aufweisen. Die Baustelleneinrichtungsfläche im Norden ist eine reich strukturierte, abgezäunte und damit störungssarme Brachfläche, welche Habitatpotentiale als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse, und Fortpflanzungspotentiale für Amphibien und Schmetterlinge aufweist. Auch diese wird im Zuge der Bauarbeiten vollständig überplant.

Anlagebedingt Wirkfaktoren

Anlagebedingt kommt es zum Verlust einiger Bäume ohne Habitatpotential, zudem werden Parkrasen und auch blühende Rasenflächen überbaut. Hierbei kommt es zum Verlust von Nahrungsflächen für Fledermäuse und Vögel. Im Rahmen des Umbaus an der Kattenstraße wird das alte Gleis ersetzt. Hierfür werden lediglich bestehende Gleise und asphaltierte Flächen überplant. Zudem werden die Kattenstraße und der Fuß- und Radweg neu asphaltiert. Hierbei wird geringfügig in Trittrasengesellschaften im Straßenbegleitgrün und in mit japanischem Staudenknöterich bestockte Flächen ohne Habitatpotential eingegriffen.

Betriebsbedingt Wirkfaktoren

Im Zechenpark ist nicht mit dem Vorkommen Planungsrelevanter Tierarten zu rechnen. Entsprechend sind Wirkungen auf diese nur gering. Auswirkungen durch den Fahrbetrieb sind nicht zu erwarten. Die Trasse wird chemisch im Bereich des Schotters freigehalten (3 m beidseits der Gleisachse). Eine Gefahrenabschätzung für Insekten, Amphibien und Reptilien, welche aufgrund ihrer Lebensweise in direkten Kontakt mit den eingesetzten Stoffen kommen können, ist an dieser Stelle nicht möglich. Im Bereich der geplanten Trasse sind derzeit keine Arten zu vermuten, für die die chemische Freihaltung eine Gefährdung darstellen würde.



4 Relevanzanalyse und Betroffenheit der Arten

Im Folgenden ist zu überprüfen, ob für die in dem Untersuchungsgebiet beobachteten und potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten, aufgrund der Wirkungen des Projektes, Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Hierbei ist zu ermitteln, ob und gegebenenfalls für welche Arten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dazu wird in einer Relevanzanalyse das potentielle Arteninventar den Projektwirkungen gegenübergestellt und die möglichen Konflikte abgeschätzt. Ausgehend von den betroffenen, planungsrelevanten Arten werden die Wirkungen detaillierter betrachtet und soweit notwendig Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

4.1 Auswirkungen auf Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen möglich. Die Arten kommen im Plangebiet lediglich jagend vor, es sind keine Höhlenbäume oder Gebäude von der Planung betroffen. Die Eingriffe in das Jagdhabitat sind relativ gering, ein Großteil der für die Nahrungssuche geeigneten Flächen bleibt unverändert. Es werden auch keine linienhaften Strukturen oder größere Gehölzflächen überplant. Auswirkungen auf die Jagdhabitare sind für keine Art populationsgefährdet.

Durch das Vorhaben treten keine Konflikte gegenüber dem Vorkommen der Fledermäuse auf.

4.1.2 Amphibien

Im Umfeld der Planung sind Vorkommen der Kreuzkröte nachgewiesen. Diese liegen südlich des Plangebietes zwischen Vinnmannsweg und Poco in weniger als 2 km Entfernung. Die Nördliche Baustelleneinrichtungsfläche stellt ein optimales Habitat für die Kreuzkröte dar. Hier befinden sich lückige Gebüsche, Krautige Beireiche, geschotterte Bereiche und Schutthaufen als Winterquartiere. Zudem wird das Gelände bei stärkeren Regenfällen auch längere Zeit (mehrere Wochen) überschwemmt, so dass Fortpflanzungsgewässer vorhanden sind. Da das Gelände im Abschlussbetriebsplan des ehemaligen Zechenstandortes noch saniert wurde, wurden hier umfangreich Bodenarbeiten vorgenommen, Gebäude abgerissen und das Gelände stark überprägt. Sollten sich nun hier Kreuzkröten befinden, müssen diese nach Abschluss dieser Arbeiten 2019 eingewandert sein. Aufgrund der kurzen Verfügbarkeit der Fläche ist nicht mit einer größeren Bedeutung der Fläche im Zusammenspiel der Teilpopulationen auszugehen. Im Zuge der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche werden Habitate der Kreuzkröte zerstört. Die Brachfläche wird dabei nur zu einem Teil genutzt, es bleiben weitere, Schotterbereiche mit Pfützenbildung im Osten der Planung erhalten, auf denen weiterhin Kreuzkrötenlebensräume erhalten bleiben. Eine Tötung von Individuen ist möglich. Eine Schädigung der Lokalpopulation durch den Verlust möglicher Habitate wird jedoch nicht erwartet.

Zusammenfassend wird eine Art für Art bezogene Ermittlung der Betroffenheit für folgende Amphibienart vorgenommen:

- Kreuzkröte

Durch das Vorhaben treten folgende Konflikte gegenüber dem Vorkommen der Kreuzkröte auf:

K_{Fa} 1: Tötung von Individuen durch Überfahren im Zuge des Bauablaufs (Auslösung Tötungsverbot)



4.1.3 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich. Die möglichen Vorkommen liegen im Bereich der Brachfläche im Norden. Ein aktuelles Vorkommen ist nicht vorhanden (keine Frassspuren 2025), eine Neuansiedlung aber möglich, da Wirtspflanzen der Art vorhanden sind.

Zusammenfassend wird eine Art für Art bezogene Ermittlung der Betroffenheit für folgende Schmetterlingsarten vorgenommen:

- Nachtkerzenschwärmer

Durch das Vorhaben treten folgende Konflikte gegenüber dem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers auf:

K_{Fa} 1: Tötung von Individuen durch Überfahren im Zuge des Bauablaufs (Auslösung Tötungsverbot)

4.2 Auswirkungen auf europäische Vogelarten

4.2.1 planungsrelevante europäische Vogelarten

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Flächen des Stadtparks. Da diese teilweise mit einer Blühmischung eingesätzt sind, weisen sie ein vergleichsweise gutes Nahrungsangebot auf. Trotzdem wurden bei der Potentialkartierung lediglich eine Mönchsgrasmücke und im weiteren Umfeld 2 Braumeisen beobachtet. Für die Brut geeignete Fläche befinden sich im Plangebiet und dem direkten Umfeld nicht. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass Greifvögel und Eulen sowie insektenfressende und körnerfressende Vögel hier Nahrungshabitate haben. Diese sind, aufgrund gleichwertiger Flächen im Umfeld und der nur relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch die Gleise, für die Populationen nicht essentiell.

Durch das Vorhaben treten keine Konflikte gegenüber dem Vorkommen der Vögel auf.

4.3 nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Auch ubiquitäre Vogelarten können im Plangebiet Nahrungshabitate haben. Auch für diese sind die Flächen nicht essentiell (vgl. Kapitel 4.2.1).

Für die nicht planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet kann, aufgrund der dargestellten Gegebenheiten, die Auslösung von Artenschutzkonflikten ausgeschlossen werden.

4.4 Maßnahmen zu Konfliktvermeidung

Potentiell können verschiedene Tierarten regelmäßig im Untersuchungsgebiet vorkommen. Betroffenheiten sind vor allem durch den Bauablauf zu erwarten. Um die Betroffenheit der Arten während der Bauzeit möglichst auszuschließen oder gering zu halten, sind folgende Maßnahmen zu beachten.

- Minderung bauzeitlicher Beeinträchtigungen



- Die Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten sind möglichst gering zu halten. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase lassen sich durch eine zügige Abwicklung minimieren, jedoch nicht gänzlich verhindern.
- Zur Vermeidung/Minderung der baubedingten Auswirkungen sind die Baustellenflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Ökologische Baubegleitung

- Damit die zu ergreifenden Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und begleitet werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- Kreuzkröte
 - Um ein Einwandern von Kreuzkröten in die Baustelleneinrichtungsfläche zu vermeiden, ist diese vor Beginn der Aktivitätszeit der Tiere im Februar mit einem Amphibienschutzaun zu umstellen.
 - Auf der Fläche können sich derzeit Kreuzkröten befinden. Um eine Schädigung dieser auszuschließen sind die Tiere durch Vergrämungsmaßnahmen und ggf. Absammeln aus dem Baufeld zu entfernen. Um dies im Frühjahr möglich zu machen, sind die Flächen im Herbst, außerhalb der Vogelbrutzeit, händisch (Balkenmäher, Freischneider) von Bewuchs freizustellen. Tiere die die ausgezäunte Fläche verlassen, finden auf den östlich gelegenen Flächen weitere mögliche Fortpflanzungshabitate.
- Nachtkerzenschwärmer
 - Um ein Ansiedeln des Nachtkerzenschwärmers zu verhindern, ist die Fläche durch regelmäßige Mahd von Bewuchs freizuhalten.
- Vermeidung der Tötung von Tieren während der Bauphase
 - Die Ökologische Baubegleitung hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle ohne Beschädigung von Tieren abläuft. Insbesondere hat die Ökologische Baubegleitung hier auf die fachgerechte Aufstellung des Amphibienschutzaunes und die fachgerechte Umsetzung der Mäharbeiten zu achten.

Für die nicht planungsrelevanten Arten finden sich im Umfeld des Eingriffsbereiches ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

4.5 Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.
 - Lebensstätten von Kreuzkröten werden durch die Baumaßnahme beseitigt.
 - Die Baustelleneinrichtungsfläche wird von einem Amphibienschutzaun umstellt, um ein Einwandern von Tieren zu verhindern. Tiere, welche sich derzeit auf der Fläche



befinden können, werden vergrämt und ggf. abgesammelt. Hierdurch wird das Tötungsrisiko weitgehend ausgeschlossen.

- Die Tötung einwandernder Zauneidechsen während der Bauarbeiten ist möglich.
 - Durch Auszäunen des Baubereichs und Vergrämen oder absammeln der Tiere kann eine Tötung von Individuen vermieden werden.
 - Die Gehölze auf der nördlichen Baustelleneinrichtungsfläche können Brutplatz unterschiedlicher ubiquitärer Vogelarten sein.
 - Durch das Freihalten der Baustelleneinrichtungsfläche von Bewuchs, werden Vögel aus dem Bereich ferngehalten und eine Tötung von Tieren im Nest vermieden.
 - Die Brachfläche im Norden kann Habitat des Nachtkerzenschwärmers sein.
 - Durch das Freihalten der Baustelleneinrichtungsfläche von Bewuchs wird eine Ansiedlung des Nachtkerzenschwärmers verhindert.
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.
- Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.
- Die Brachfläche im Norden der geplanten Bahnlinie kann Fortpflanzungshabitat der Kreuzkröte sein. Da die Fläche erst seit 5 Jahren für Kreuzkröten nutzbar ist, (davor wurde sie umfangreich saniert und als Ausstellungsfläche während der Landesgartenschau 2020 genutzt) kann davon ausgegangen werden, dass sich hier noch nicht sehr viele Tiere befinden. Zudem hat die Fläche im Verbund der Teilpopulationen noch keine besondere Bedeutung für den Erhalt der Gesamtpopulation. Eine Schädigung der Lokalpopulation durch Verlust eines Teils der Brachfläche muss daher nicht befürchtet werden.

Insgesamt können bei Einhaltung der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.



5 Zusammenfassung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (2. Stufe) wurden die Wirkungen des geplanten Vorhabens auf das potenzielle Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme, Potentialkartierungen, Expertenbefragung) beschrieben.

Eine vollständige Erfassung von Arten erfolgte nicht. Eine Beeinträchtigung aller potentiell geschädigten Arten wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen nach dem worst case Ansatz ausgeschlossen.

Es werden Maßnahmen für die Kreuzkröte und den Nachtkerzenschwärmer vorgesehen.

Insgesamt können bei Einhaltung der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.



6 Literatur

- Bauer, H. G., Berthold, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden
- Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- Garniel A., Mierwald U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter Quadrant 3 im Mess-tischblatt 4405 und Quadrant 1 im Messtischblatt 4505.
- Mebs, T., Scherzinger W. (2008): Die Eulen Europas. Stuttgart
- Mebs, T.; Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Höller, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. S 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und FÖA Landschaftsplanung GmbH (MUNLV & FÖA) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Düsseldorf.



Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 616.06.01.17

Karten, Internet- und sonstige Quellen

@LINFOS Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <http://linfos.ap-natur.schutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zuletzt aufgerufen am 01.09.2025).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): <https://artenschutz.natur.schutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zuletzt aufgerufen am 01.09.2025)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Karte der Schutzgebiete in NRW. <http://nsg.natur.schutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg> (Zuletzt aufgerufen 25.08.2025)



Anhang I Vorprüfung für die Arten der Messtischblattquadranten: Quadrant 3 im Messtischblatt 4405 und Quadrant 1 im Messtischblatt 4505

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4405/3 und 4505/1, Potential- und Wirkfaktorenanalyse

(Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen)

Art	MTB-Q-Abfrage			@Linfos-Abfrage	Expertenbefragung	Potentialanalyse	Wirkfaktoren- Analyse	ASP II erfor-derlich?
	Status	EHZ NRW (ATL)	KI Gehoel					
Säugetiere								
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na		Vorkommen ist möglich. Die Art kann im Siedlungsbereich jagend vorkommen. Mögliche Quartiere befinden sich im Plangebiet nicht.		Auswirkungen sind ausgeschlossen. Durch die Überplanung von krautreichen Flächen (durch Gleise und Baustelleneinrichtungsflächen), welche für Insekten besonders attraktiv sind, kann die Nahrungsverfügbarkeit für die Art abnehmen. Da durch die Anlage der Bahn und die Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen allerdings nur Teile dieser Flächen beansprucht werden, sind keine Populationsrelevanten Wirkungen zu erwarten.	nein



Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Vorkommender ist ausgeschlossen. Die Art ist sehr lichtscheu und im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Vorkommen ist ausgeschlossen. Der Zechenpark ist als Habitat der Art ungeeignet.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Vorkommen ist möglich. Die Art kann im Siedlungsbereich jagend vorkommen. Mögliche Quartiere befinden sich im Plangebiet nicht.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Durch die Überplanung von krautreichen Flächen (durch Gleise und Baustelleseinrichtungsflächen), welche für Insekten besonders attraktiv sind, kann die Nahrungsverfügbarkeit für die Art abnehmen. Da durch die Anlage der Bahn und die Errichtung der Baustelleeinrichtungsflächen allerdings nur Teile dieser Flächen beansprucht werden, sind keine Populationsrelevanten Wirkungen zu erwarten.	nein
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Vorkommen ist möglich. Die Art kann im Siedlungsbereich jagend vorkommen. Mögliche Quartiere befinden sich im Plangebiet nicht.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Durch die Überplanung von krautreichen Flächen (durch Gleise und Baustelleeinrichtungsflächen), welche	nein



Artenschutzprüfung (2. Stufe)

**Reaktivierung der Grubenbahn von Rheinkamp Richtung Kamp-Lintfort
als Niederrheinbahn (Abschnitt 5)**

Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Vorkommen ist möglich. Die Art kann im Siedlungsbereich jagend vorkommen. Mögliche Quartiere befinden sich im Plangebiet nicht.	für Insekten besonders attraktiv sind, kann die Nahrungsverfügbarkeit für die Art abnehmen. Da durch die Anlage der Bahn und die Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen allerdings nur Teile dieser Flächen beansprucht werden, sind keine Populationsrelevanten Wirkungen zu erwarten.
Vögel					
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	Vorkommen ist möglich. Die Art kann das Plangebiet gelegenheitlich aufsuchen.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Das Zechengelände ist kein Lebensraum für Habichte.





Artenschutzprüfung (2. Stufe)

Reaktivierung der Grubenbahn von Rheinkamp Richtung Kamp-Lintfort als Niederrheinbahn (Abschnitt 5)

Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Vorkommen ist ausgeschlossen. Der Zechenpark ist für die Art nicht geeignet. An der angrenzend verlaufenden Großen Goorley kann er jedoch vorkommen.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Vorkommen ist möglich. Das Plangebiet kann von der Art gelegentlich zur Jagd genutzt werden. Mögliche Brutplätze finden sich an den umliegenden alten Platanen.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Durch den Verlust eines Teils des Nahrungshabits wird keine populationsrelevante Wirkung erwartet. Die Art nein verfügt über große Aktionsräume, so dass sie weiterhin ausreichend Flächen zur Nahrungssuche hat.	
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Vorkommen ist möglich. In den umliegenden alten Platanen sind Höhlen vorhanden, so dass der Zechenpark Teil des Nahrungshabitats der Art sein kann.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Der Zechenpark verfügt weiterhin über weite Bereiche mit kurzrasigen Flächen, so das auch mit Umsetzung der planung ausreichend Flächen für die Nahrungssuche verbleiben.	nein
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Vorkommen ist ausgeschlossen. Die als Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehene	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein



Artenschutzprüfung (2. Stufe)
Reaktivierung der Grubenbahn von Rheinkamp Richtung Kamp-Lintfort als Niederrheinbahn (Abschnitt 1)

Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Brachfläche ist stellenweise zwar strukturell als Nistplatz geeignet, ein geeignetes Nahungsgewässer in für Jungtiere in geeigneter Reichweite fehlt jedoch. Die Große Goorley ist aufgrund der sehr dichten Ufervegetation im Plangebiet für die Art nicht geeignet..
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Vorkommen im Umfeld ist nachgewiesen. An der Nähe gelegenen Friedrich-Heinrich-Allee befinden sich Kolonien der Art. Im Plangebiet kommt die Saatkrähe jedoch höchstens als Nahrungsgast vor. Vorkommen ist ausgeschlossen. Der Zechenpark ist als Habitat der Art nicht geeignet.
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Vorkommen ist möglich. Der Luftraum kann Teil des Nahungshabitats der Art sein.
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Vorkommen ist ausgeschlossen. Das Plangebiet stellt keine Habitatbestandteile der Art.
				Auswirkungen sind ausgeschlossen. Habitate der Art werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
				nein
				Auswirkungen sind ausgeschlossen.
				nein
				Auswirkungen sind ausgeschlossen.
				nein
				Auswirkungen sind ausgeschlossen.
				nein



Artenschutzprüfung (2. Stufe)

**Reaktivierung der Grubenbahn von Rheinkamp Richtung Kamp-Lintfort
als Niederrheinbahn (Abschnitt 5)**

Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Vorkommen ist möglich. An dem Förderturm der Zeche wurde in den vergangenen Jahren eine Nisthilfe für den Wanderfalken angebracht. Eine Nutzung ist bisher nicht nachgewiesen. Das gesamte Plangebiet kann Teil des Nahrungshabitats der Art sein.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Auch mit Umsetzung der Planung bleibt das Gelände als Nahrungshabitat weitgehend nutzbar.	nein
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Vorkommen im Umfeld ist nachgewiesen. Der Förderturm der Zeche wurde in den vergangenen Jahren als Brutplatz des Turmfalken genutzt, hier befindet sich auch eine Nisthilfe. Das gesamte Plangebiet kann Teil des Nahrungshabitats der Art sein.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Auch mit Umsetzung der Planung bleibt das Gelände als Nahrungshabitat weitgehend nutzbar.	nein
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Vorkommen ist möglich. Der Luftraum kann Teil des Nahrungshabitats der Art sein.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Habitate der Art werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.	nein
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)	Vorkommen ist möglich. Die Brachfläche mit diverser Artenzusammensetzung im Nordwesten der Planung, welche als Baustelleneinrichtungsfläche verwendet werden soll,	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Von der Baumaßnahme wird nur die Hälfte der Brachfläche in Anspruch genommen. Weitere Nahrungshabitatem finden sich in den	nein



Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 U vorhanden	FoRu	kann Nahrungshabitat des Bluthänflings sein. Nistplätze können sich in den umliegenden Gärten befinden. Vorkommen ist ausgeschlossen. Das Plangebiet ist als Habitat der Art nicht geeignet.	Gärten im Umfeld. Mit einer Schädigung der Population durch den Verlust der Fläche muss nicht gerechnet werden. Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 U vorhanden	Na	Vorkommen ist möglich. Die Brachfläche mit diverser Artenzusammensetzung im Nordwesten der Planung, welche als Baustelleneinrichtungsfläche verwendet werden soll, kann Nahrungshabitat des Feldsperlings sein. Nistplätze können sich in den umliegenden Gehölzen (im Umfeld der südlichen Baustelleneinrichtungsflächen, an der Friedrich-Heinrich-Allee, in den umliegenden Gärten) befinden.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Von der Baumaßnahme wird nur die Hälfte der Brachfläche in Anspruch genommen. Weitere Nahrungshabitatem finden sich in den Gärten im Umfeld. Mit einer Schädigung der Population durch den Verlust der Fläche muss nicht gerechnet werden.	nein
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 S vorhanden	(FoRu)	Vorkommen ist ausgeschlossen. Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich von Kamp-Lintfort und ist damit als Habitat der Art nicht geeignet.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein



Artenschutzprüfung (2. Stufe)

**Reaktivierung der Grubenbahn von Rheinkamp Richtung Kamp-Lintfort
als Niederrheinbahn (Abschnitt 5)**

Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Vorkommen ist möglich. In den letzten Jahren kamen Gartenrotschwänze als Durchzügler im Plangebiet vor. Mögliche Nistplätze finden sich hier nicht.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Das Plangebiet bleibt auch mit Umsetzung der Planung für durchziehende Gartenrotschwänze nutzbar. Der kurzzeitige Verlust der Bauflächen wird nicht als negativ für die Populationen gewertet.	nein
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(Na)	Vorkommen ist möglich. Das Plangebiet, hier vor allem die Brachfläche im Norden, sind als Nahrungshabitat der Art geeignet. Geeignete Brutplätze finden sich an der Großen Goorley, am Pappelsee und an den Gehölzen im weiteren Umfeld.	Auswirkungen sind ausgeschlossen. Der Verlust der Brachfläche als Nahrungshabitat wird als nicht populationsrelevant eingeschätzt. Es finden sich weitere Nahrungsflächen mit den Agrarflächen südlich von Lintfort.	nein
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Vorkommen ist möglich. Die Art kann im Siedlungsbereich jagend vorkommen. Mögliche Nistplätze befinden sich im Plangebiet nicht.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Vorkommen ist möglich. Die Art kann im Siedlungsbereich jagend vorkommen. Mögliche Nistplätze befinden sich im Plangebiet nicht.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein



Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Vorkommen ist möglich. Die Art kann im Siedlungsbereich jagend vorkommen. Mögliche Nistplätze befinden sich im Plangebiet nicht.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Käfer						
Eremit	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	Vorkommen ist ausgeschlossen. Es sind keine Brutbäume der Art vorhanden.	Auswirkungen sind ausgeschlossen.	nein
Amphibien						
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Biologische Station, UNB 2017, 2021, 2022 Vorkommen ist möglich. Im Umfeld ist ein Vorkommen zwischen Poco und Vinnmannsweg sowie aus dem Jahr 2017 an der Kattenstraße bekannt. Die Brachfläche im Norden des Plangebietes stellt mit ihrer lückigen Vegetation, den Kieseigen stellen und Schutt haufen sowie der intensiven Pfützenbildung bei Niederschlägen ein optimales Habitat der Art dar.	Auswirkungen sind möglich. Sollten sich Tiere auf der Fläche befinden, kommt es zur Tötung dieser im Zuge der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche.	ja
Schmetterlinge						
Nachtkerzenschwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Vorkommen ist möglich. Es sind einzelne Wirtspflanzen	Auswirkungen sind möglich. Sollten sich Tiere auf der Flä-	ja



Artenschutzprüfung (2. Stufe)

Reaktivierung der Grubenbahn von Rheinkamp Richtung Kamp-Lintfort als Niederrheinbahn (Abschnitt 5)

auf der Brachfläche im Norden vorhanden. Im August 2025 wurden an diesen keine Frasspuren nachgewiesen, womit ein Vorkommen in diesem Jahr ausgeschlossen werden kann. Ein Vorkommen in den Folgejahren kann bei der sehr mobilen Art nicht ausgeschlossen werden.

che befinden, wenn diese als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wird, ist die Tötung von Individuen durch Überfahren nicht ausgeschlossen.

Vorkommen:	Na	Nahrungshabitat	Erhaltungszustand (EHZ) in NRW – atlantische Region (ATL):	G	günstig
	(Na)	Nahrungshabitat untergeordnet		U	ungünstig/unzureichend
	FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte		S	ungünstig/schlecht
	FoRu!	Schwerpunkt Fortpflanzungs- und Ruhestätte		+	tendenzielle Verbesserung
	(FoRu)	Vereinzelt Fortpflanzungs- und Ruhestätte		-	tendenzielle Verschlechterung
	(Ru)	Vereinzelt Ruhestätte	Lebensräume:	Gaert	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Status:	Nw 2000	Nachweis ab 2000 vorhanden			
	Nw Bv 2000	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden			
	Nw Rast/Winter 2000	Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden			
	k. Nw	Kein Nachweis			



Anhang II Gesamtprotokoll

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Reaktivierung der Grubenbahn von Rheinkamp Richtung Kamp-Lintfort als Niederrheinbahn (Abschnitt 5)		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Niederrheinbahn GmbH Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Die Niederrheinbahn GmbH plant die Reaktivierung der ehemaligen Grubenbahn der Ruhrkohle AG Zeche Friedrich Heinrich in Kamp-Lintfort und deren Nutzung für den Schienenpersonennahverkehr. Die vorliegende Artenschutzprüfung untersucht den fünften Genehmigungsabschnitt.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		ja nein
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, keine unvermeidbaren Verletzungen o. Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		ja nein
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses echtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
<input type="checkbox"/> ja Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> ja I bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.		



Anhang III Art-für-Art-Protokolle

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4505 Q1	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht		
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Für den Neubau der Gleise im Zechenpark wird eine derzeitige Brachfläche als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen. Diese stellt einen optimalen Lebensraum der Kreuzkröte dar. Zudem ist ein Vorkommen der Kreuzkröte (zuletzt bestätigt 2022) nachgewiesen. Es muss davon ausgegangen werden, dass seit Eignung der Fläche (2021) Tiere hierher eingewandert sind. Diese würden bei Nutzung der Fläche getötet.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Um ein Einwandern von Kreuzkröten in die Baustelleneinrichtungsfläche zu vermeiden, ist diese vor Beginn der Aktivitätszeit der Tiere im Februar mit einem Amphibienschutzaun zu umstellen. Auf der Fläche können sich derzeit Kreuzkröten befinden. Um eine Schädigung dieser auszuschließen sind die Tiere durch Vergrämungsmaßnahmen und ggf. Absammeln aus dem Baufeld zu entfernen. Um dies im Frühjahr möglich zu machen, sind die Flächen im Herbst, außerhalb der Vogelbrutzeit, händisch (Balkenmäher, Freischneider) von Be- wuchs freizustellen. Tiere welche die ausgezäunte Fläche verlassen, finden auf den östlich gelegenen Flächen weitere mögliche Fortpflanzungshabitate.			
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			



bleibt?

- 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ge-rechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben spre-chen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht ver-schlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustan-des nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <i>Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)</i>			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt 4505 Q1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region 		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Für den Neubau der Gleise im Zechenpark wird eine derzeitige Brachfläche als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen. Auf dieser befinden sich Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerzen). Im Jahr 2025 waren keine Tiere auf der Fläche vorhanden (keine Fraßspuren). Da die Art sehr explorativ ist, kann ein Vorkommen in den nächsten Jahren jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bauarbeiten ist eine Tötung von Tieren möglich.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Um ein Ansiedeln des Nachtkerzenschwärmers zu verhindern, ist die Fläche durch regelmäßige Mahd von Bewuchs freizuhalten.			
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			



1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ge-rechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben spre-chen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht ver-schlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszstan-des nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

